



## **VERFÜGUNG**

**vom 5. Dezember 2002**

### **Unterengstringen. Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Rüti - Festsetzung**

---

Das Gebiet Rüti ist im kantonalen Richtplan als Materialgewinnungsgebiet bezeichnet. Damit ist die Baudirektion gemäss § 2 lit. b PBG für die Festsetzung eines Gestaltungsplanes nach § 44a PBG für das Kiesabbaugebiet zuständig; mit der Festsetzung hat gemäss Art. 5 UVPV die Umweltverträglichkeitsprüfung zu erfolgen. Die von der Limmat Kies AG, Unterengstringen, eingereichte Vorlage ist nach Anhörung des regionalen Planungsverbandes und der betroffenen Gemeinden gestützt auf § 7 Abs. 2 PBG und Art. 15 UVPV vom 30. August bis zum 28. Oktober 2002 öffentlich aufgelegt worden.

Die Kubatur für den Kiesabbau beträgt 260'000 m<sup>3</sup> und liegt somit unter der gemäss Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Ziffer 80.3 für die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung massgeblichen Limite von 300'000 m<sup>3</sup>. Die Anliegen der Umweltfachstellen sind jedoch in den Gestaltungsplan eingeflossen; der Gestaltungsplan entspricht den Bestimmungen des Umweltrechts.

Gegen den Gestaltungsplan sind keine Einwendungen von Dritten erhoben worden. Dem Anliegen der Gemeinde Unterengstringen und der Zürcher Planungsgruppe Limmattal, wonach einer Verunreinigung des wichtigen Limmattal-Grundwasserstroms entgegenzuwirken sei, wird Rechnung getragen – einerseits mit Art. 7 der Gestaltungsplanvorschriften und andererseits im nachfolgenden Bewilligungsverfahren (gewässerschutzrechtliche Bewilligung des AWEL).

Die Vorlage entspricht § 44a PBG und enthält die gesetzlich erforderlichen Angaben. Die Berichterstattung im Sinne von Art. 47 RPV liegt in Form des technischen Berichts vom 8. August 2002 und dem hydrogeologischen Bericht vom 31. Oktober 1994 (mit Ergän-

zungen zum Kapitel Flora und Fauna vom Juli 2002) vor. Der Festsetzung des Gestaltungsplanes steht nichts entgegen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der kantonale Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Rüti, bestehend aus den Vorschriften und den Plänen Nrn. 1 bis 5 vom 8. August 2002, wird festgesetzt.
- II. Der Gestaltungsplan steht bei der Gemeindeverwaltung Unterengstringen sowie bei der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen. Während der Rekursfrist können an den genannten Orten auch die dazugehörigen weiteren Akten eingesehen werden.
- III. Der Limmat Kies AG, Überlandstrasse, 8103 Unterengstringen, wird für die durch die Bearbeitung dieser Verfügung entstandenen Aufwendungen separat Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für die Insertionskosten.

Prüfungs- u. Festsetzungsgebühr	Fr.	6'000.00	Auftrag 83120.40.210
Ausfertigungsgebühr	Fr.	64.00	Auftrag 83120.40.210
<hr/>			
Total	Fr.	6'064.00	Konto 8300.43100000

- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- V. Dispositiv Ziffern I, II, und IV werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekannt gemacht.
- VI. Mitteilung an:  
Den Gemeinderat Unterengstringen, 8103 Unterengstringen (unter Beilage des Gestaltungsplanes im Doppel), den Gemeinderat Weiningen, 8104 Weiningen, die Zürcher Planungsgruppe Limmattal, c/o P. Thoma, Ingenieurbüro SWR AG, Wagi-strasse 6, 8952 Schlieren, die Kanzlei der Baurekurskommissionen (je unter Beilage des Gestaltungsplanes), die Limmat Kies AG, Überlandstrasse 8103 Unterengstringen (unter Beilage des Gestaltungsplanes, 3-fach), das Amt für Abfall, Wasser,

Energie und Luft (Abteilungen Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Betriebe, Lufthygiene), das Arbeitsinspektorat, das Amt für Landschaft und Natur (Abteilung Landwirtschaft/Meliorationen, Fachstelle Naturschutz, Fachstelle Bodenschutz), das Tiefbauamt (Abteilungen Staatsstrassen, Fachstelle Lärmschutz, Planverwaltung), die Kantonsarchäologie, das Amt für Raumordnung und Vermessung, Stucky + Kuratli, Wasterkingerweg, 8193 Eglisau (je unter Beilage eines Gestaltungsplanes), das Verwaltungsgericht, das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abt. Finanzen u. Controlling und kantonale Leitstelle für Baubewilligungen).

Zürich, den 5. Dezember 2002  
022320/Owe/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

*A. Zimmerhald*

Gegen diese Anordnung ist beim  
Regierungsrat bis heute kein  
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, 27. Jan. 2003  
Staatskanzlei, Rechtsdienst

*[Signature]*

Kanton Zürich  
 Gemeinde Unterengstringen

# Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet "Rüti"

Gestaltungsplanperimeter 1 : 1'000

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1271 vom - 5. DEZ. 2002

Die Gesuchstellerin:  
 Limmat Kies AG, Überlandstrasse  
 8103 Unterengstringen

<b>Stucky          Kuratli</b> Ingenieur- und Vermessungsbüro Wasterkingerweg, 8193 Eglisau Tel. 01 / 867 26 26 Fax 01 / 867 11 66	Eglisau, 12. April 2002	Änderungen	
	Plannummer	9 R 02.31	8. Aug. 2002
	Gezeichnet	Ha.	
	Geprüft	Ehr.	
	Plangrösse	30 x 63	
Archivnummer	I R 50		

1



Kanton Zürich  
Gemeinde Unterengstringen

2

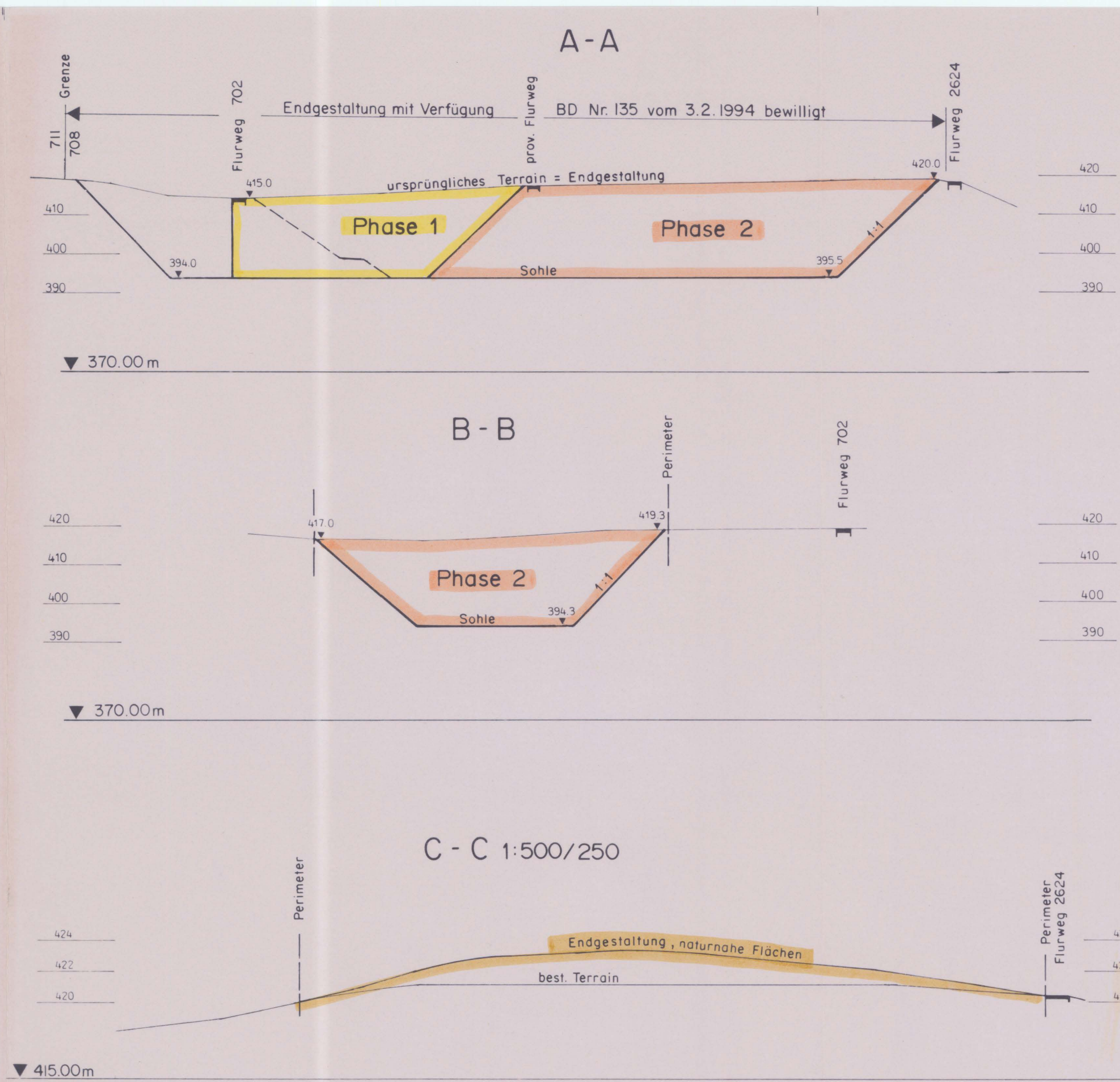
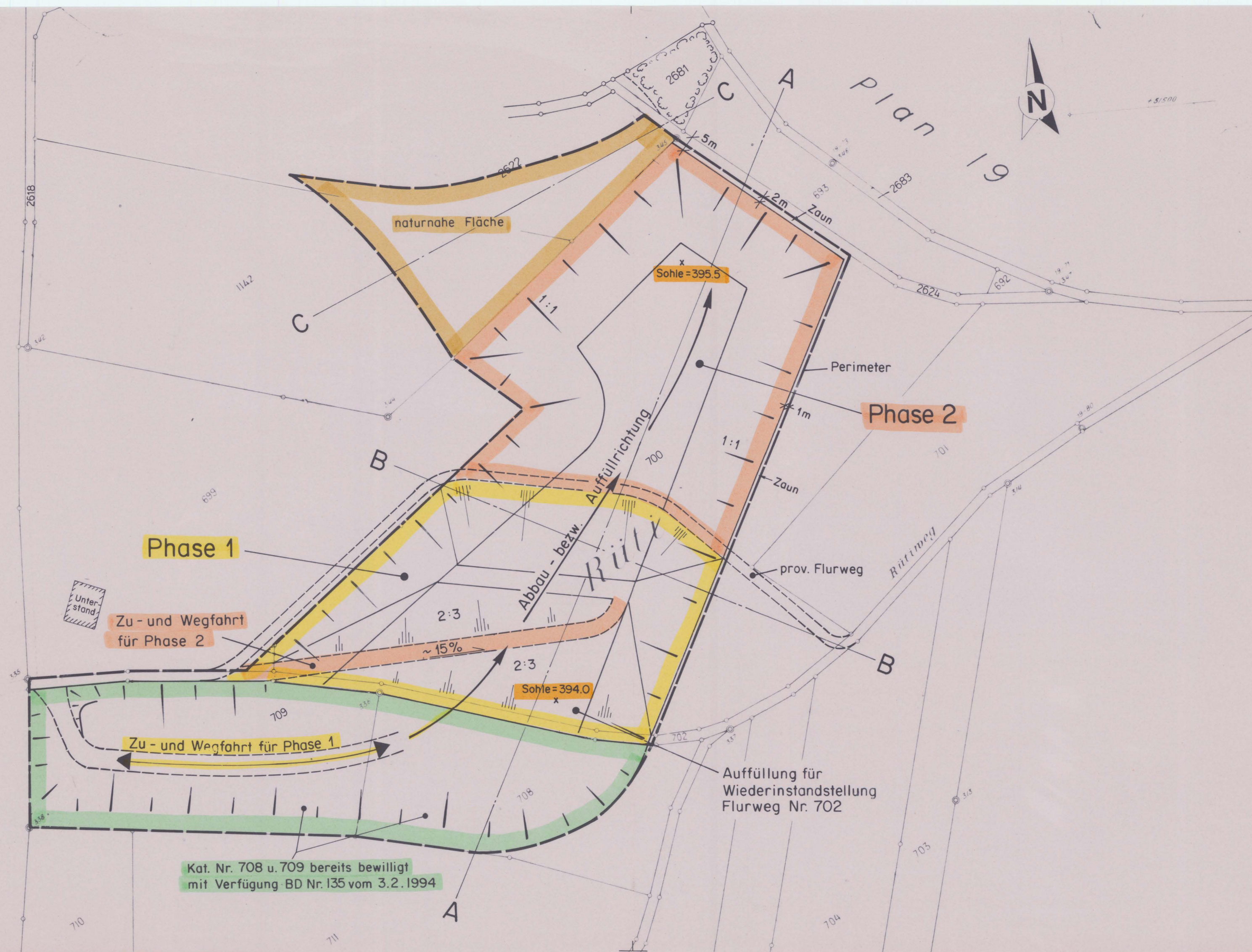
# Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet "Rüti"

Phasenplan, Abbaukoten 1 : 1'000  
Schnitte A und B 1 : 1'000  
Schnitt C 1 : 500 / 250

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1271 vom - 5. DEZ. 2002

Die Gesuchstellerin:  
Limmat Kies AG, Überlandstrasse  
8103 Unterengstringen

<b>Stucky Kuratli</b> Ingenieur- und Vermessungsbüro Wasterkingeweg, 8193 Eglisau Tel. 01 / 867 26 26 Fax 01 / 867 11 66	Eglisau, 12. April 2002	Änderungen
	Plannummer 10 R 02.31	8. Aug. 2002
	Gezeichnet Ha	
	Geprüft Ehr	
	Plangrösse 30 x 90	
Archivnummer I R 50		



Kat. Nr. 708 u. 709 bereits bewilligt mit Verfügung BD Nr. 135 vom 3.2.1994

# Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet "Rüti"

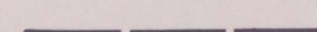
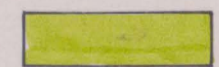
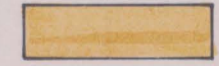

Endgestaltungsplan 1 : 1'000

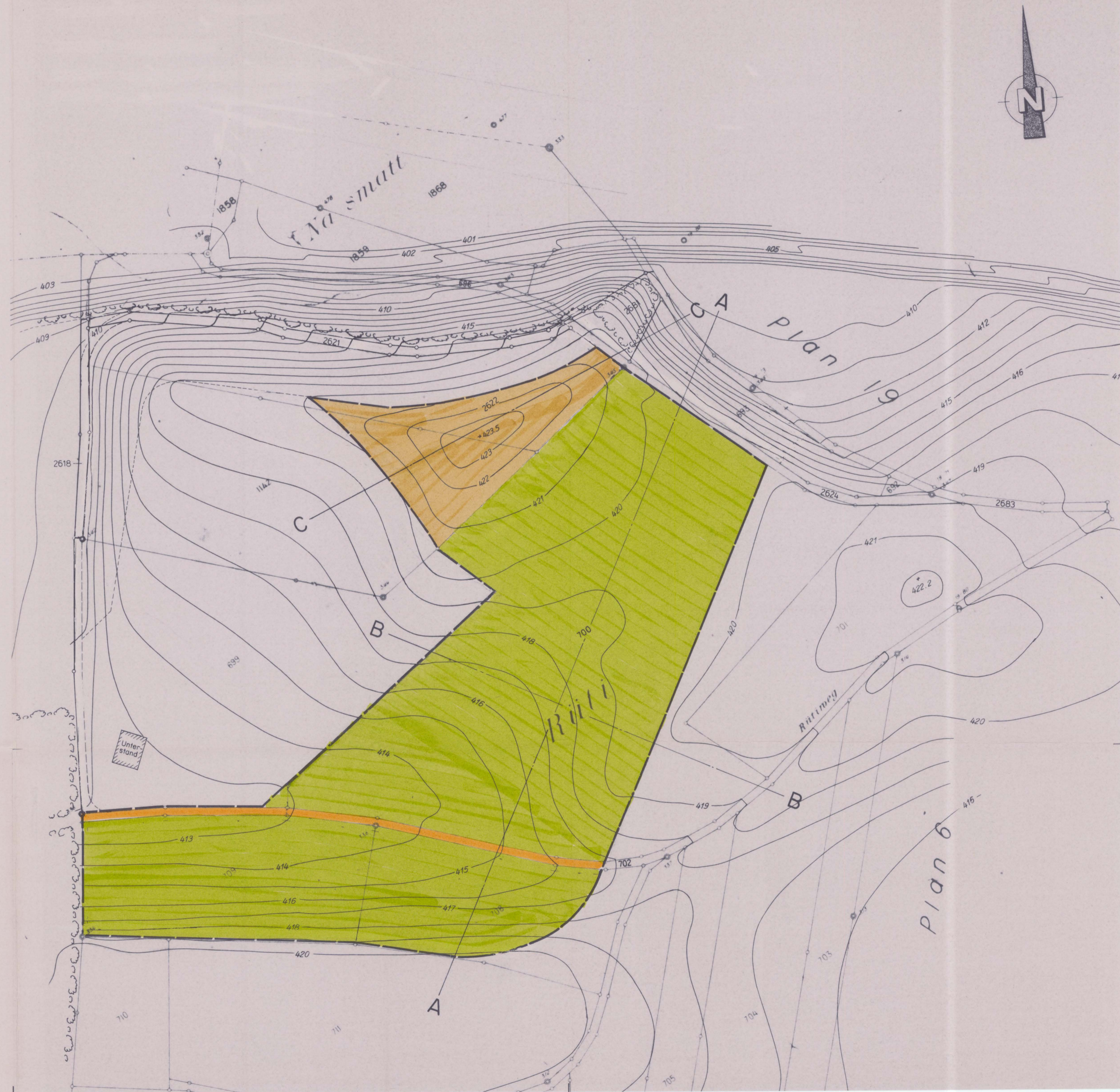
Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1271 vom -5. DEZ. 2002

Die Gesuchstellerin:  
Limmat Kies AG, Überlandstrasse  
8103 Unterengstringen

<b>Stucky Kuratli</b>  Ingenieur- und Vermessungsbüro Wasterkingerweg, 8193 Eglisau  Tel. 01 / 867 26 26 Fax 01 / 867 11 66	Eglisau, 12. April 2002		Änderungen
	Plannummer	11 R 02.31	8. Aug. 2002
	Gezeichnet	Ha.	
	Geprüft	Ehr.	
	Plangrösse	45 x 63	
Archivnummer	IR 50		

## Legende

-  Perimeter
-  Kulturland
-  naturnahe Flächen
-  Flurwege



Kanton Zürich  
Gemeinde Unterengstringen

4

## Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet "Rüti"

Plan Flurwegunterbrechung / -umlegung 1 : 2'500

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1271 vom -5. DEZ. 2002

Die Gesuchstellerin:  
Limmat Kies AG, Überlandstrasse  
8103 Unterengstringen

Stucky Kuratli Ingenieur- und Vermessungsbüro Wasterkingerweg, 8193 Eglisau Tel. 01 / 867 26 26 Fax 01 / 867 11 66	Eglisau, 12. April 2002		Änderungen
	Plannummer	12 R 02.31	8. Aug. 2002
	Gezeichnet	Ha.	
	Geprüft	Ehr.	
	Plangrösse	30 x 63	
	Archivnummer	I R 50	



Kanton Zürich  
Gemeinde Unterengstringen

5

# Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet "Rüti"

Plan Transportwege 1 : 5'000

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1271 vom -5. DEZ. 2002

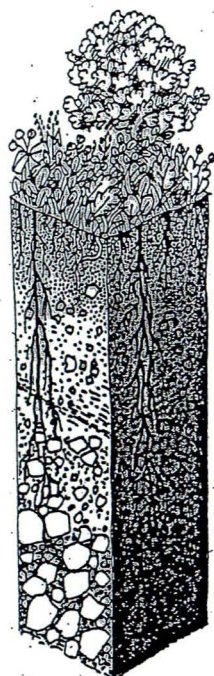
Die Gesuchstellerin:  
Limmat Kies AG, Überlandstrasse  
8103 Unterengstringen

Stucky Kuratli  Ingenieur- und Vermessungsbüro Wasterkingergweg, 8193 Eglisau  Tel. 01 / 867 26 26 Fax 01 / 867 11 66	Eglisau, 12. April 2002	Änderungen	
	Plannummer	13 R 02.31	8. Aug. 2002
	Gezeichnet	Ha.	
	Geprüft	Ehr.	
	Plangrösse	30 x 63	
Archivnummer	I R 50		



## Bodenrekultivierungen - Bodenaufbau und Grundsätze der Ausführung

Bodenaufbau gemäss den kantonalen Richtlinien für die Durchführung von Rekultivierungen vom Dezember 1991, Nutzungsziel: uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung



**Oberboden** (A-Horizont, Humus), Mächtigkeit nach Setzung ca. 30 cm, normal durchlässig

**Unterboden** (B-Horizont, Roterde, Stockerde, zweiter Stich), Mächtigkeit nach Setzung mindestens 80 cm, normal durchlässig

**Rohplanie**, sie muss mindestens um die Höhe der einzubauenden Bodenschichten unter der Terrainhöhe im Endzustand liegen und so angelegt sein, dass eine ausreichende Bodenentwässerung gewährleistet ist

### Grundsätze der Ausführung

1. Nur genügend abgetrocknete Böden befahren und bearbeitet. Unter 10 cbar kein Befahren, bei kleiner 6 cbar Saugspannung sind jegliche Bodenarbeiten unzulässig.
2. Einsatz leichter Maschinen mit geringem Kontaktflächendruck. Zulässige Einsatzgrenzen für Maschinen siehe Nomogramme der FSK<sup>1</sup>-Rekultivierungsrichtlinie oder den Bodenschutzrichtlinien des Bundesamtes für Energiewirtschaft.
3. Vorgängige Begrünung abzutragender sowie unverzügliche Begrünung frisch geschütteter Böden und Bodendepots.
4. Keine Vermischung von Bodenmaterial unterschiedlicher Qualitäten.
5. Bodendepots: Schütten ohne Befahren und mit Bagger; Vermeiden von Vernässungen durch Sicker- oder Fremdwasser durch geeignete Vorkehrungen. Zulässige Höhen (nach Setzung): 1.5 m für Oberboden, für Unterboden siehe FSK-Rekultivierungsrichtlinie.
6. Folgebewirtschaftung. Befahren frisch geschütteter Böden nur zum Zwecke der Begrünung, d.h. Ansaat einer Kunstwiese zur Dürrfutterproduktion, und für die Folgebewirtschaftung mit leichtem landwirtschaftlichem Gerät. Keine tiefgreifende Bodenbearbeitung. In den ersten drei Jahren nach der Ansaat sind nicht zulässig: Bodenbearbeitung, Eingrasen, Beweiden, Ausbringen von Flüssigdüngern. Zulässig sind: ab dem Herbst des 3. Jahres der Folgebewirtschaftung der Anbau von Wintergetreide, ab dem 5. Jahr eine getreidebetonte Fruchtfolge.

<sup>1</sup> Schweizerischer Fachverband für Sand und Kies

Kanton Zürich

Gemeinde Unterengstringen

# Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet "Rüti"

## Gestaltungsplanvorschriften

Festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1271

vom - 5. DEZ. 2002

Die Gesuchstellerin:

Limmat Kies AG, Überlandstrasse

8103 Unterengstringen

<b>Stucky</b> <b>Kuratli</b>  Ingenieur- und Vermessungsbüro Wasterkingerweg, 8193 Eglisau  Tel. 01 / 867 26 26 Fax 01 / 867 11 66	Eglisau, 12. April 2002		Änderungen
	Plannummer		8. August 2002
	Gezeichnet		
	Geprüft	Ku.	
	Plangrösse		
	Archivnummer	I R 50	

## Gestaltungsplanvorschriften „Rüti“

Die Baudirektion des Kantons Zürich erlässt gestützt auf § 44 a PBG für das Gebiet Rüti, Gemeinde Unterengstringen, den nachstehenden, öffentlichen Gestaltungsplan.

Akten	Art.1	<p>Der Gestaltungsplan ist definiert durch den Gestaltungsplanvorschriften und durch folgende Pläne.</p> <p>Plan 1 Gestaltungsplanperimeter 1 : 1000</p> <p>Plan 2 Abbauphasen, Schnitte, Abbaukoten 1 : 1000</p> <p>Plan 3 Endgestaltung 1 : 1000</p> <p>Plan 4 Rekultivierung, Profil, Vorgang</p> <p>Plan 5 Transportrouten 1 : 2500</p> <p>Plan 6 Rekultivierung: Profil, Vorgang</p> <p>Beilage: - Hydrogeologischer Bericht und Grundwasserüberwachungskonzept Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich 31. 10. 1994 - Festsetzung Waldabstand (Kreisförster 4.4. 2001)</p>
Geltungsbereich	Art.2	<p>Der Gestaltungsplan gilt</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Integral für Teil Kat. Nr. 700 und den einbezogenen Teil von Kat. Nr. 702</li><li>• Bezüglich der Anlage naturnaher Flächen für die einbezogenen Teile von Kat. Nr. 1142 und 2622</li><li>• Bezüglich der Transportweges für die einbezogenen Teile von Kat. Nr. 708 und 709 (Abbau, Auffüllung, Rekultivierung bewilligt 1994)</li></ul>
Zweck	Art.3	<p>Der Gestaltungsplan regelt den Kiesabbau, die Auffüllung und die Rekultivierung des Gebietes „Rüti“, Gemeinde Unterengstringen</p>
Abbauphasen	Art.4	<p>Für den Abbauvorgang sind die Phasen 1 und 2 sowie die Schnitte verbindlich (Plan 2) Die Baufreigabe erfolgt einmalig für das ganze Gebiet.</p>
Abschluss der Arbeiten	Art. 5	<p>Die Wiederauffüllung und Rekultivierung ist bis Ende 2011 abgeschlossen.</p>

Abbaukoten	Art. 6	Die Abbaukoten gemäss den Schnitten (Plan 2) sind verbindlich. Massgebend ist der hydrogeologische Bericht der Dr. Heinrich Jäckli AG vom 31. Okt. 1994
Grundwasserüberwachungsprogramm	Art. 7	Das Grundwasserüberwachungskonzept (Grundwasserspiegelmessungen, Qualitätskontrollen) wird im Rahmen der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung festgelegt.
Grenzabstände	Art. 8	Der Grenzabstand bis Oberkante der Böschung ab Flurweg Kat. Nr. 696 beträgt 2 m. Dies entspricht dem festgesetzten Waldabstand von 5m (Brief Kreisförster vom 4. 4. 2001)
Umzäunung, Schutzwall	Art. 9	Die Böschungskanten sind, soweit kein Wall geschüttet wird, bis zum Abschluss der Rekultivierung im entsprechenden Bereich mit festem Drahtgeflechtzäunen zu sichern.
Auffüllung, Endgestaltung	Art. 10	Die Auffüllung und Endgestaltung haben gemäss den Plänen 2, 3 und 4 zu erfolgen. Für die Qualitätsanforderungen an das extern zugeführte Material und die Qualitätssicherung ist die „Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial BUWAL 1999“ verbindlich. Es darf nur Aushubmaterial abgelagert werden, welches die Richtwerte U der Richtlinie erfüllt. Für die Überwachung der Materialablagerung bezeichnet die Unternehmung eine verantwortliche Person. Der unverschmutzte Aushub muss bezüglich Qualität und Herkunft durch Lieferscheine belegt sein. Die Sichtkontrollen sind bei Bedarf durch chemische Übersichtsanalysen zu verifizieren.
Bodenrekultivierung	Art. 11	Die Bodenrekultivierung der Flächen mit dem Nutzungsziel Landwirtschaft (Kulturland gemäss Plan Nr. 3) erfolgt nach den Richtlinien für die Durchführung von Rekultivierungen des Kantons Zürich vom Dezember 1991. Das Rekultivierungsziel ist eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung (Landwirtschaftliche Nutzungseignungsklassen 1 und 2) Unter- und Oberboden werden, wo möglich, direkt auf die zu rekultivierenden Flächen umgelegt. Die Abnahme der Rohplanie erfolgt durch die Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe im Amt für Abfall, Wasser

und Luft unter Einbezug der Fachstelle Bodenschutz und auf Einladung des Bewilligungsinhabers. Der Fachstelle Bodenschutz ist vor Baufreigabe ein Pflichtenheft für die weisungsbefugte bodenkundliche Baubegleitung einzureichen und genehmigen zu lassen. Die bodenkundliche Fachperson ist verantwortlich für die Einhaltung aller Anordnungen zur fachgerechten Bodenrekultivierung.

Naturnahe Flächen	Art. 12	<p>Während der Abbau- und Auffüllzeit der Phasen 1 und 2 ist nord-westlich der vorgesehenen naturnahen Fläche, längs der bestehenden Böschungskante, eine Fläche von ca. 1'600 m<sup>2</sup> abzugrenzen und im heutigen Zustand zu belassen.</p> <p>Die geplante naturnahe Fläche ist im Rahmen der Auffüllung bzw. Rekultivierung der Phase 2 des geplanten Abbaus als Magerstandort zu gestalten. Es ist oberflächlich eine Schichtdicke von min. 0.80 m mit kiesig-sandigem Erdmaterial (Abraum) einzubringen. An geeigneten Stellen sind Strukturen für Kleintiere (Steinhaufen, Totholz) vorzusehen. In Rücksprache mit der Fachstelle Naturschutz ist eine ökologische Fachperson für die Begleitung dieser Gestaltung zu beauftragen. Es ist eine Abnahme der Rohplanie mit der Fachstelle Naturschutz vorzusehen.</p>
Schutz und Unterhalt	Art. 13	<p>Es ist bis zur Umsetzung der naturnahen Fläche ein Pflege- und Erfolgskontrollkonzept zuhanden der Fachstelle Naturschutz zu erarbeiten. Für die Pflege und den Unterhalt im Rahmen dieses Konzeptes ist der Eigentümer verantwortlich. Durch geeignete Massnahmen ist der dauernde Bestand der naturnahen Fläche zu gewährleisten. Der Kanton Zürich beteiligt sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an Unterhalt und Pflege.</p>
Weg	Art. 14	<p>Der Weg Kat. Nr. 702 wird während der Phase 1 vorübergehend gemäss Plan 1 verlegt. Nach der Wiederauffüllung ist er an alter Lage durch den Unternehmer fachgerecht (Standard Flurweg) wiederherzustellen und zu vermarken.</p>
Feste Anlage	Art. 15	<p>Der Unterstand auf Kat. Nr. 699 kann bis Ende der Rekultivierungsarbeiten bestehen bleiben. Er ist bei Abschluss der Arbeiten abzubrechen und zu entfernen.</p>

Maschineneinsatz und werkinterne Transporte	Art. 16	Der Abbau ist mit Erdbewegungsmaschinen auszuführen. Sprengungen bedürfen der Bewilligung. Der Abtransport von der Abbaustelle erfolgt per Lastwagen. Der zeitweise Einsatz einer semimobilen Sieb- bzw. Brechanlage ist zulässig.
Staubemissionen	Art. 17	Zur Vermeidung erheblicher Staubemissionen ist das zu verarbeitende, zu transportierende und das zu lagernde Material genügend feucht zu halten. Fahrwege sind gezielt zu befeuchten und periodisch zu reinigen. Bei Nichteinhalten der Immissionsgrenzwerte sind weitere Massnahmen zur Reduktion von Staubemissionen vorzunehmen.
Lärmemissionen	Art. 18	Die Umgebung des Betriebes darf durch Einwirkungen wie z.B. Lärm, Erschütterungen und dergleichen nicht geschädigt werden. Die Lärmemissionen des Kiesabbaus sind nach Lärmschutzverordnung (LSV) Art. 7 soweit zu begrenzen, dass die Immissionen die Planungswerte nicht überschreiten. Beim Abdecken und Rekultivieren sind die Lärmemissionen soweit zu begrenzen, wie dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können. Bei der Ermittlung der Lärmimmissionen als Beurteilungspegel L <sub>r</sub> für Industrie- und Gewerbelärm sind die im Anhang 6 LSV vorgeschriebenen Korrekturen zu berücksichtigen.
Lärmimmissionen von Anlagen	Art. 19	Alle Anlagen von denen Lärmimmissionen ausgehen können sind vom Anlagebetreiber zu überwachen. Treten Mängel oder Schäden auf, so sind die Anlagen unverzüglich fachmännisch instandzustellen. Bei der Beschaffung neuer Maschinen sind möglichst lärmarme Typen vorzuziehen. Ergänzende und verschärfte Lärmbegrenzungen bleiben vorbehalten, wenn zu einem späteren Zeitpunkt feststeht, dass übermässige Lärmeinwirkungen verursacht werden.
Schadstoffarme Baumaschinen	Art. 20	Es sind nur Maschinen und Fahrzeuge einzusetzen, die bezüglich Schadstoffemissionen dem Stand der Technik entsprechen.

Transportweg	Art. 21	Für die Zu- und Wegfahrt ist ausschliesslich die Verbindungsstrasse gemäss Plan 1 zur Überlandstrasse (Gemeinde Dietikon) zu benützen. Innerhalb des Perimeters ist die Zu- und Wegfahrt gemäss Plan 2 massgebend. Der Unternehmer trifft die nötigen Massnahmen, dass die öffentlichen Strassen unverschmutzt bleiben.
Fossilienfunde	Art. 22	Fossilienfunde wie Knochen und Zähne vorgeschichtlicher Tiere sind dem Paläontologischen Institut der Universität Zürich zu melden.
Archäologie	Art. 23	Eine Woche vor Beginn von Bodeneingriffen im Hinblick auf Kiesabbau ( Abhumusieren bzw. Abtragen des B-Horizontes) ist die Kantonsarchäologie (Herr P. Nagy, 043 259 29 61) telefonisch zu benachrichtigen, damit eine temporäre Abbauüberwachung möglich wird. Treten während den Abdeckungs- und Abbauarbeiten archäologische Strukturen oder Funde wie Mauern, Brandschichten, Knochen oder Scherben usw. zu Tage, so ist nach § 28 der Natur- und Heimatschutzverordnung unverzüglich dem Gemeinderat und der Kantonsarchäologie Meldung zu erstatten. Die Fundsituation darf nicht verändert werden. Tritt dieser Fall ein, so ist der Kantonsarchäologie eine gewisse Frist zur Durchführung von Sondierungen und allenfalls von Rettungsgrabungen einzuräumen.
Inkrafttreten	Art. 24	Dieser kantonale Gestaltungsplan gemäss § 44 a PBG tritt nach der Festsetzung durch die Baudirektion und nach Erledigung aller Rechtsmittel in Kraft.



Ingenieur- und Vermessungsbüro  
Stucky + Kuratli  
Herr U. Ehrensperger  
Postfach  
8193 Eglisau

Zürich, 4. April 2001

### **Unteringstringen. Abbauprojekt der Firma Toggenburger AG im Gebiet Rüti**

Sehr geehrter Herr Ehrensperger

Nach einer Besichtigung vor Ort beantworten wir Ihre Anfrage vom 29. März 2000 wie folgt:

- Bei der Bestockung auf Kat.-Nr. 699 handelt es sich nicht um Wald im Sinne der Waldgesetzgebung, da die minimale Flächengrösse nicht erreicht wird.
- Die zweite Bestockung auf Kat.-Nr. 2681 ist Wald, da sie mit der Ersatzaufforstung auf Kat.-Nr. 2684 zusammenhängt, und damit die Voraussetzungen gemäss Waldgesetz erfüllt.
- Der künftige Grubenrand hat von der Waldgrenze einen minimalen Abstand von 5 Metern einzuhalten (Waldgrenze = Parzellengrenze).

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Amt für Landschaft und Natur  
Forstkreis 7

Alain Morier, Kreisforstmeister

**Beilage:** Plan 1:1000 mit Waldgrenzen

**Kopie an:**

Eigentümer Kat.-Nr. 693, Hans Gyr, Hönggerstr. 2, 8103 Unteringstringen  
Eigentümer Kat.-Nr. 2681  
Gemeinde Unteringstringen  
Revierförster P. Rieser